

Otto-Friedrich-Universität Bamberg



Studien- und Fachprüfungsordnung

für den Bachelorstudiengang

Kommunikationswissenschaft/Communication Science

der Otto-Friedrich-Universität Bamberg

Vom 30. September 2010

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-41.pdf)

geändert durch:

Siebte Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kommunikationswissenschaft/Communication Science der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 4. Oktober 2017

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2017/2017-58.pdf>)

Sechste Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kommunikationswissenschaft/Communication Science der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 25. Oktober 2016

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2016/2016-72.pdf>)

Fünfte Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kommunikationswissenschaft/Communication Science der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 14. August 2015

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2015/2015-27.pdf>)

Vierte Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kommunikationswissenschaft/Communication Science der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. März 2012

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2012/2012-21.pdf)

Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kommunikationswissenschaft/Communication Science der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2011

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2011/2011-45.pdf)

Sammelsatzung zur Abschaffung der Grundlagen- und Orientierungsprüfung in Bachelorstudiengängen vom 31. Mai 2011

(Fundstelle http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2011/2011-23.pdf)

Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kommunikationswissenschaft/Communication Science der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2011

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2011/2011-22.pdf)

INHALTSVERZEICHNIS

§ 29 Geltungsbereich.....	4
§ 30 Prüfungsausschuss.....	4
§ 31 Studiendauer.....	4
§ 32 Ziele des Studiums	4
§ 33 Struktur des Studienganges	5
§ 34 Vergabe von ECTS-Leistungspunkten und Benotung.....	6
§ 35 Module im Haupt- und Nebenfach.....	6
§ 36 Bachelorarbeit	9
§ 37 In-Kraft-Treten	9

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 4, Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes - BayHSchG - erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Studien- und Fachprüfungsordnung:

§ 29 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Studien- und Fachprüfungsordnung enthält spezifische Regelungen für den Bachelorstudiengang „Kommunikationswissenschaft“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.
- (2) ¹Die Studien- und Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung (APO) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ²Im Zweifel hat die Allgemeine Prüfungsordnung Vorrang.

§ 30 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss besteht aus den Fachvertreterinnen und Fachvertretern der Kommunikationswissenschaft an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

§ 31 Studienbeginn und Studiendauer

¹Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden. ²Die Regelstudienzeit beträgt sechs Fachsemester.

§ 32 Ziele des Studiums

- (1) Der Bachelorstudiengang „Kommunikationswissenschaft“ führt innerhalb von sechs Semestern zu einem ersten Studienabschluss.
- (2) ¹Der Bachelorstudiengang bietet ein Überblickswissen über Funktionen und Bedeutung von Medien und Kommunikation für die und in der Gesellschaft. ²Der Studiengang vermittelt theoretische und empirische Grundlagen sowie speziellere Kenntnisse der Kommunikationswissenschaft als Disziplin an der Schnittstelle zwischen Sozial- und Geisteswissenschaften. ³Vertiefende Einblicke werden insbesondere in die Genese, die Struktur und aktuelle Entwicklungen der Medienlandschaft sowie in die Forschungs- und Arbeitsfelder Journalismus, Public Relations und Unternehmenskommunikation ermöglicht. ⁴Zentraler Bestandteil der Lehre sind an-

wendungsorientierte Forschungsmethoden sowie grundlegende praxisorientierte Techniken und Fertigkeiten in den Kommunikationsberufen. ⁵Der Studiengang vermittelt somit ein tieferes Verständnis der modernen Mediengesellschaft sowie Schlüsselqualifikationen für Kommunikationsberufe, Masterstudiengänge und weitere wissenschaftliche Vertiefung. ⁶Zudem fördert der Bachelorstudiengang die breite Qualifikation der Absolventinnen und Absolventen durch die obligatorische Wahl mindestens eines nicht-kommunikationswissenschaftlichen Nebenfachs sowie im Studium Generale.

- (3) Das Studium im Hauptfach führt zu einem wissenschaftlichen und berufsqualifizierenden Abschluss im Studiengang „Kommunikationswissenschaft“, sofern die Bachelorarbeit in diesem Fach angefertigt wird.

§ 33 Struktur des Studienganges

- (1) ¹Für den Erwerb des Grades „Bachelor of Arts“ in Kommunikationswissenschaft sind Module im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten zu erwerben. ²Hiervon entfallen 12 ECTS-Punkte auf die Bachelorarbeit.
- (2) ¹Die Gesamtpunktzahl (180 ECTS-Punkte) ergibt sich aus der Kombination mehrerer Fächer. ²Das Fach Kommunikationswissenschaft stellt hierzu gemäß seiner kapazitären Möglichkeiten Modulblöcke im Umfang von 15, 30, 45 und 75 ECTS-Punkten bereit, jeweils ohne Bachelorarbeit (12 Punkte).
- (3) Grundsätzlich kann für das Studium zwischen zwei Varianten gewählt werden:
- a) Zwei Hauptfächer: Kommunikationswissenschaft mit 75 ECTS-Punkten sowie ein weiteres Fach ebenfalls mit 75 ECTS-Punkten, hinzu kommt die Bachelorarbeit (12 ECTS-Punkte) im ersten Hauptfach sowie das Studium Generale (18 ECTS-Punkte); das Fach Kommunikationswissenschaft kann sowohl mit als auch ohne Bachelorarbeit abgeschlossen werden.
 - b) ¹Ein Hauptfach mit 75 ECTS-Punkten kombiniert mit einem Nebenfach zu 45 ECTS-Punkten sowie einem Nebenfach zu 30 ECTS-Punkten; hinzu kommt die Bachelorarbeit (12 ECTS-Punkte) sowie das Studium Generale (18 ECTS-Punkte). ²Kommunikationswissenschaft kann als Hauptfach wie als Nebenfach studiert werden.
- (4) ¹Für die im zweiten Hauptfach oder in den Nebenfächern zu erbringenden Leistungen gelten die Verfahrensbestimmungen der Prüfungsordnung für das jeweilige Fach, sofern eine solche vorhanden ist und sie für dieses Fach Regelungen trifft. ²Ansonsten gilt die vorliegende Prüfungsordnung.

§ 34 Vergabe von ECTS-Leistungspunkten und Benotung

Je nach Veranstaltungsform werden ECTS-Punkte in der Regel im nachfolgend genannten Umfang ausgewiesen:

Vorlesung	4 ECTS-Punkte
Übung	5 ECTS-Punkte
Seminar	6 ECTS-Punkte

§ 35 Module im Haupt- und Nebenfach

- (1) Alle Module beinhalten Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 2 bis 4 Semesterwochenstunden.
- (2) Für ein erfolgreiches Studium der Kommunikationswissenschaft im Bachelorstudium müssen die nachfolgend genannten Module erfolgreich abgeschlossen werden.
- (3) In Kommunikationswissenschaft als Hauptfach mit 75 ECTS-Punkten sind Module der Modulgruppen I bis V zu erbringen:
 1. Modulgruppe I: Einführung in die Kommunikationswissenschaft
 - Modul I -a (BA I-a): Grundlagen der Kommunikationswissenschaft; ein Seminar und die einführende Vorlesung (10 ECTS-Punkte); die Modulprüfung wird durch Klausur zur Vorlesung erbracht. Im Falle des Nichtbestehens ist die Modulprüfung zu wiederholen. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.
 - Modul I-b (BA I-b): Methoden der Kommunikationswissenschaft; eine Vorlesung und eine Übung (9 ECTS-Punkte); Die Modulprüfung wird durch Klausur zur Vorlesung erbracht.
 - Modul I-c (BA I-c): Vertiefende Methodenanwendung ein Seminar (6 ECTS-Punkte); die Modulprüfung wird durch Hausarbeit erbracht.
 2. Modulgruppe II:
 - Modul II (BA II): Empirische und theoretische Kommunikationswissenschaft; ein Seminar und eine Vorlesung (10 ECTS- Punkte); die Modulprüfung wird durch zwei Teilprüfungen erbracht: eine Klausur zur Vorlesung (Notengewicht 40 %) und eine Hausarbeit zum Seminar (Notengewicht 60 %).

3. Modulgruppe III: Praxis der Kommunikationsberufe
 - Modul III-a (BA III-a): Praxis der Kommunikationsberufe 1; eine Übung; (5 ECTS-Punkte);
 - Modul III-b (BA III-b): Praxis der Kommunikationsberufe 2; eine Übung; (5 ECTS-Punkte);
 - Modul III-c (BA III-c): Praxis der Kommunikationsberufe 3; eine Übung; (5 ECTS-Punkte).
Die Modulprüfung wird in jedem der drei Module der Modulgruppe III durch ein Portfolio erbracht.

 4. Modulgruppe IV:
 - Modul IV (BA IV): Arbeits- und Berufsfeldforschung; ein Seminar und eine Vorlesung (10 ECTS-Punkte); die Modulprüfung wird durch Hausarbeit zum Seminar erbracht.

 5. Modulgruppe V: Vertiefung der Kommunikationswissenschaft
 - Modul V-a (BA V-a): Profilmodul; zwei Veranstaltungen: ein Seminar und eine Vorlesung (10 ECTS-Punkte). Sofern die Bachelorarbeit im Fach Kommunikationswissenschaft geschrieben wird, ist zur Vorlesung ein eigens ausgewiesenes Kandidatenseminar zur Vorbereitung auf die Bachelorarbeit zu besuchen. Die Modulprüfung wird durch eine mündliche Prüfung erbracht, in der neben den speziellen Inhalten des Profilmoduls kommunikationswissenschaftliches Grundwissen abgeprüft wird.
 - Modul V-b (BA V-b): Spezialisierungsmodul eine Veranstaltung (5 ECTS-Punkte) der Art Seminar oder Übung. Hier können Veranstaltungen aus dem gesamten Lehrangebot der Kommunikationswissenschaft belegt werden. Davon ausgeschlossen sind die Veranstaltungen der Module BA I-a und BA II sowie die gezielt auf die Thematik der Bachelorarbeit vorbereitende Lehrveranstaltung aus dem Modul BA V-a. Die Modulprüfung wird je nach gewählter Lehrveranstaltungsart durch Referat im Seminar oder durch Portfolio in der Übung erbracht. Die Modulprüfung bleibt unbenotet.
- (4) In Kommunikationswissenschaft als Nebenfach mit 45 ECTS-Punkten sind Module der Modulgruppen I – IV zu erbringen:
1. Modulgruppe I
 - Modul I (BA Ia): Grundlagen der Kommunikationswissenschaft; ein Seminar und die einführende Vorlesung (10 ECTS-Punkte); die Modulprüfung wird durch Klausur zur Vorlesung erbracht. Im Falle des Nichtbestehens ist die Modulprüfung zu wiederholen. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

 2. Modulgruppe II

- Modul II (BA II): Empirische und theoretische Kommunikationswissenschaft;
ein Seminar und eine Vorlesung (10 ECTS- Punkte); die Modulprüfung wird durch zwei Teilprüfungen erbracht: eine Klausur zur Vorlesung (Notengewicht 40 %) und eine Hausarbeit zum Seminar (Notengewicht 60 %).
3. Modulgruppe III: Praxis der Kommunikationsberufe
 - Modul III-a (BA III-a): Praxis der Kommunikationsberufe 1;
eine Übung; (5 ECTS-Punkte);
 - Modul III-b (BA III-b): Praxis der Kommunikationsberufe 2;
eine Übung; (5 ECTS-Punkte);
 - Modul III-c (BA III-c): Praxis der Kommunikationsberufe 3
eine Übung; (5 ECTS-Punkte). Die Modulprüfung wird in jedem der drei Module der Modulgruppe III durch ein Portfolio erbracht.
 4. Modulgruppe IV
 - Modul IV (BA IV): Arbeits- und Berufsfeldforschung;
ein Seminar und eine Vorlesung (10 ECTS-Punkte);
die Modulprüfung wird durch Hausarbeit zum Seminar erbracht.
- (5) In Kommunikationswissenschaft als Nebenfach mit 30 ECTS-Punkten sind Module der Modulgruppen I - III zu erbringen:
1. Modulgruppe I
 - Modul I (BA Ia): Grundlagen der Kommunikationswissenschaft;
ein Seminar und die einführende Vorlesung (10 ECTS-Punkte);
die Modulprüfung wird durch Klausur zur Vorlesung erbracht. Im Falle des Nichtbestehens ist die Modulprüfung zu wiederholen. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.
 2. Modulgruppe II
 - Modul II (BA II): Empirische und theoretische Kommunikationswissenschaft;
ein Seminar und eine Vorlesung (10 ECTS- Punkte); die Modulprüfung wird durch zwei Teilprüfungen erbracht: eine Klausur zur Vorlesung (Notengewicht 40 %) und eine Hausarbeit zum Seminar (Notengewicht 60 %).
 3. Modulgruppe III: Praxis der Kommunikationsberufe
 - Modul III-a (BA III-a): Praxis der Kommunikationsberufe 1;
eine Übung; (5 ECTS-Punkte);
 - Modul III-b (NF III-b): Praxis der Kommunikationsberufe 2;
eine Übung; (5 ECTS-Punkte);
die Modulprüfung wird in jedem der zwei Module der Modulgruppe III durch ein Portfolio erbracht

§ 36 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine eigenständig verfasste Abhandlung, die erkennen lässt, dass die oder der Studierende über grundlegende Fachkenntnisse im Bereich der „Kommunikationswissenschaft“ verfügt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden in begrenzter Zeit auf konkrete Aufgabenstellungen anzuwenden.
- (2) ¹Die Zulassung zur Bachelorarbeit wird erteilt, wenn mindestens 60 ECTS-Punkte im Bachelorstudiengang „Kommunikationswissenschaft“ nachgewiesen sind. ²Das Thema der Bachelorarbeit ist in der Regel am Ende der Vorlesungszeit des fünften Fachsemesters mit einem prüfungsberechtigten Fachvertreter oder einer prüfungsberechtigten Fachvertreterin zu vereinbaren. ³Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt drei Monate.
- (3) Die Zulassung ist unter Vorlage der in Abs. 2 genannten Nachweise im Prüfungsamt spätestens so zu beantragen, dass das Studium innerhalb der Frist nach § 3 Abs. 3 APO abgeschlossen werden kann.
- (4) ¹Die Bachelorarbeit ist in der Regel innerhalb von vier Monaten zu bewerten. ²Sie ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

§ 37 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Universitätsleitung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 6. September 2010 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2010.

Bamberg, 30. September 2010

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert

Die Satzung wurde am 30. September 2010 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. September 2010.